

1. 1. Ist der Prozeßbevollmächtigte nur in Ausnahmefällen befugt, einem bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt die Vertretung der Partei für die mündliche Verhandlung zu übertragen?

2. Bildet die Zurückweisung eines bei dem Oberlandesgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalts, dem der Prozeßbevollmächtigte die Vertretung der Partei für die mündliche Verhandlung übertragen hat, einen Revisionsgrund?

3PD. § 78 Abs. 1.

RVG. § 27.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 26. Juni 1913 i. S. L. (Bekl.) w. L. (Kl.).  
Rep. IV. 248/13.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf Berufung der klagenden Ehefrau änderte das Oberlandesgericht das die Ehescheidungsklage abweisende Urteil des Landgerichts, erkannte auf Scheidung der Ehe der Parteien und erklärte den Beklagten für den schuldigen Teil. Die Entscheidung erging, ohne daß die Anträge und Erklärungen des zur Vertretung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung erschienenen Rechtsanwalts Dr. E. vom Berufungsgericht entgegengenommen wurden. Dr. E. war bei dem Oberlandesgerichte nicht als Rechtsanwalt zugelassen. Er brachte jedoch eine Vollmacht des Beklagten auf den bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt Justizrat Dr. H. sowie eine ihm von Dr. H. erteilte Untervollmacht bei. Das Prozeßgericht legte ihm die Frage vor, warum er und nicht der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten Justizrat Dr. H. erscheine, und beschloß, als Dr. E. eine Erklärung hierüber ablehnte, ihn als Vertreter des Beklagten nicht zuzulassen.

Darauf erging das mit der Revision angefochtene Urteil. Der Revision wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Mit der Revision wird gerügt, daß der Beklagte durch die Zurückweisung des Rechtsanwalts Dr. E. in seinen prozessualen Rechten gesetzwidrig beschränkt, insbesondere mit dem in einem vorbereitenden Schriftsatz angekündigten Antrage, daß auch die Klägerin für schuldig an der Scheidung erklärt werde, nicht gehört worden sei; der Berufungsrichter habe dadurch gegen § 27 Abs. 2 RAO. verstoßen.

Bevor über diese Revisionsrüge sachlich befunden werden kann, entsteht die Frage, ob der mit der Revision beanstandete Zurückweisungsbeschluß des Oberlandesgerichts einer Nachprüfung des Revisionsgerichts überhaupt unterlag. Solange das Gesetz vom 22. Mai 1910, betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts (RGBl. S. 767) noch nicht in Kraft getreten war, galten von dem Grundsätze, daß das Rechtsmittel der Revision alle dem Endurteile des Berufungsgerichts vorausgehenden Entscheidungen mitergreift, nach § 548 RPO. der damaligen Fassung zwei Ausnahmen: es waren ausgenommen solche Entscheidungen, die nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung unanfechtbar sind, sowie die mit der Beschwerde anfechtbaren Entscheidungen. Das genannte Gesetz hat durch Art. III unter Nr. 9 die bisherige Vorschrift des § 567 Abs. 2 RPO. abgeändert und das Rechtsmittel der Beschwerde für alle Fälle abgeschafft, in denen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte vordem noch einer Anfechtung in dieser Form unterlagen. Gleichzeitig wurden durch Art. III unter Nr. 6 in § 548 die den zweiten Ausnahmefall bezeichnenden Worte „oder mit der Beschwerde anfechtbar“ gestrichen. Die Begründung des Regierungsentwurfs (Druckf. Nr. 309 S. 14 flg.) hielt sie für gegenstandslos und führte weiter aus, sachlich werde die Vorschrift des § 548 durch diese Streichung nicht geändert. Denn „die dem Endurteile vorausgegangenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte werden insoweit, als sie jetzt mit der Beschwerde anfechtbar sind, fortan unanfechtbar und bleiben daher in gleichem Umfange wie bisher der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen“. Ein Teil der Schriftsteller hat sich dieser Ausführung der Gesetzesbegründung angeschlossen und vertritt mit ihr die Meinung, daß die

Fälle des neuerdings abgebrochnenen Beschwerbewegs den Fällen der durch die Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Unanfechtbarkeit gleichzustellen seien, daß also die durch § 567 Abs. 2 nach jetziger Gesetzesfassung vorgeschriebene Unzulässigkeit der Beschwerde im Sinne einer die Nachprüfung des Revisionsgerichts ausschließenden gänzlichen Unanfechtbarkeit verstanden werden dürfe.

Ist diese Meinung richtig — worüber es im vorliegenden Falle der Entscheidung nicht bedarf — und nimmt man ferner in Anlehnung an die frühere Rechtsprechung (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 3 S. 404, Bd. 5 S. 431) an, daß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1910 die Beschwerde zulässig war, wenn in der mündlichen Verhandlung ein als Parteivertreter auftretender Rechtsanwalt durch einen Beschluß des Oberlandesgerichts zurückgewiesen wurde, so würde auch im gegebenen Falle der Beschluß über die Nichtzulassung des Rechtsanwalts Dr. C. zur Vertretung als solcher der reichsgerichtlichen Nachprüfung entzogen sein. Auch unter diesen Voraussetzungen war jedoch dem Vertreter der Revision zuzugeben, daß die erhobene Revisionsrüge in der Bedeutung einer Revisionsbeschwerde über gesetzwidrige Beschränkung des rechtlichen Gehörs zulässig ist. Daß es niemals in der Absicht der Gesetzgebung gelegen haben kann, der unterliegenden Partei eine derartige, die obersten Grundsätze des Parteiprozesses betreffende Revisionsrüge abzuschneiden, liegt auf der Hand. Hat doch das Gesetz die auf gleichem Rechtsgrunde beruhende Beschwerde darüber, daß zu Unrecht eine Terminversäumung angenommen worden sei, für gewisse Fälle sogar als den einzig zulässigen Angriffsgrund nicht nur der Berufung, sondern auch der Revision ausdrücklich vorgesehen (§§ 345, 513 Abs. 2, 566 ZPO.). Die Rüge betrifft daher auch nicht „geringfügige Interessen“ und „nebensächliche Streitpunkte“, auf die sich die erwähnten Neuerungen des Gesetzes vom 22. Mai 1910 und nach der Gesetzesbegründung die darauf beruhende Einschränkung der grundsätzlich unbeschränkten Revisibilität allein erstrecken sollten (Regierungsvorlage a. a. O. S. 14, 15). Das Oberlandesgericht ist an einen von ihm erlassenen Zurückweisungsbeschluß, wie er hier vorliegt, nicht gebunden. Es hat bis zur Urteilsverkündung sich fortgesetzt darüber Rechenschaft abzulegen, ob die Zurückweisung des Parteivertreters nach dem Gesetze gerechtfertigt war und ob demzufolge

der Partei das Urteil gesprochen werden darf, ohne daß man ihre Anträge entgegengenommen und sie mit ihrem Sachvorbringen gehört hat. Der Ausweis darüber und die Angabe des Grundes für die Aufrechterhaltung der Zurückweisung bilden einen untrennbaren und notwendigen Bestandteil der Urteilsbegründung. Bei der formellen Unmaßgeblichkeit des Beschlusses würde der bloße Hinweis darauf, daß die Zurückweisung nun einmal beschlossen sei, diesem Urteilsersfordernis nicht genügen. Dementsprechend hat sich denn auch im vorliegenden Falle das Berufungsgericht zur Rechtfertigung der Nichtanhörung des Beklagten nicht schlechtweg auf den Beschluß berufen, sondern die in dem angefochtenen Urteil enthaltene Bestätigung dieses Beschlusses sachlich zu begründen gesucht. Erweisen sich die Entscheidungsgründe hierin als verfehlt, so ist der Beklagte nicht nur durch den Beschluß, sondern unabhängig davon auch durch das Urteil selbst in seinen prozessualen Rechten gesetzwidrig verkürzt. Auf dieser Gesetzesverletzung aber beruht das Urteil (§ 549 Abs. 1) schon deshalb, weil der Umstand, daß es in der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung, also gerade in einem der wichtigsten Abschnitte des Verfahrens, der unterliegenden Partei an einer den Vorschriften der Gesetze entsprechenden Vertretung gefehlt hat (vgl. § 551 Nr. 5 ZPO.), alsdann nicht ihr selbst zugerechnet werden darf, sondern auf einen Fehlgriß des Gerichts zurückzuführen ist.

Die Revisionsrüge des Beklagten war hiernach zulässig. Sie ist aber auch begründet.

Das Oberlandesgericht hat dem Rechtsanwalt Dr. E. die Befugnis abgesprochen, auf Grund der ihm von dem Justizrat Dr. F. erteilten Untervollmacht den Beklagten in der mündlichen Verhandlung zu vertreten. Es bestehe, so wird in den Entscheidungsgründen näher ausgeführt, eine Vermutung, daß es sich mit dieser Substitution ebenso verhalte, wie regelmäßig, wenn Rechtsanwalt Dr. E. als Unterbevollmächtigter des Justizrats Dr. F. in der Berufungsinstanz auftrete und wie auch sonst, nach jahrelangen Beobachtungen, derartige Substitutionen von den Rechtsanwälten des Landgerichts und des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M. wechselseitig gehandhabt würden. Der Prozeßbevollmächtigte lege den gesamten Prozeßbetrieb in die Hände des bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassenen Substituten. Er unterzeichne, ohne überhaupt mit der Sache befaßt

zu werden, nur die Berufungsschrift und vorkommendenfalls die weiteren Schriftsätze und setze seinen Namen unter die Untervollmacht, soweit diese nicht schon in die Berufungsschrift aufgenommen sei. In der materiellen Behandlung der Sache trete dagegen überall mit voller Selbständigkeit der Substitut an seine Stelle. Er sei es, der die Information der Partei einhole, die Zustellungen veranlasse, die Schriftsätze verfasse, die Vertretung in der mündlichen Verhandlung führe, auch etwaige Anfragen des Gerichts beantworte. Die als Prozeßbevollmächtigte zeichnenden Anwälte hätten vielfach selbst erklärt, daß ihnen die zu verhandelnde Sache gänzlich unbekannt sei, und daselbe hätten die Substituten dem erkennenden Senate von ihnen angegeben. Andererseits sei von anwesenden Parteien oftmals der Substitut als ihr Prozeßbevollmächtigter bezeichnet und dabei angegeben worden, daß der als Prozeßbevollmächtigter zeichnende Rechtsanwalt ihnen überhaupt unbekannt sei. Die gleichen Erfahrungen habe man in Frankfurt a. M. mit den zur gemeinsamen Ausübung der Rechtsanwaltschaft ständig verbundenen Rechtsanwälten Justizrat Dr. H. und Dr. E. gemacht. In jahrelanger umfangreicher Praxis sei der bei dem Oberlandesgerichte zugelassene Justizrat Dr. H. fast niemals vor diesem Gerichte aufgetreten, sondern habe sich regelmäßig durch den daselbst nicht zugelassenen Dr. E. vertreten lassen. Daß in allen solchen Fällen besondere, in der Person oder in der Sache begründete Ausnahmeumstände für eine derartige Vertretung vorgelegen hätten, sei ausgeschlossen. Es handele sich dann aber — und dafür spreche die Vermutung auch im gegebenen Falle — um eine Übertragung der Vertretung im ganzen an Dr. E. Die Unterschriften des Justizrats Dr. H. dienten nur dazu, den äußeren Schein der Beobachtung des Gesetzes zu wahren, während dabei gleichzeitig in bewußter Weise dieser Form der Inhalt genommen werde (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 82 flg.). Das Gesetz habe in § 27 Abs. 1 RVO. den Grundsatz aufgestellt, daß im Anwaltsprozeße nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen könne. Dieser Regel gegenüber bilde die im zweiten Absätze des § 27 enthaltene Vorschrift, wonach die Vertretung in der mündlichen Verhandlung einschließlich der vor dem Prozeßgerichte stattfindenden Beweisaufnahme jedem anderen Rechtsanwalt von dem Prozeßbevollmächtigten übertragen

werden könne, eine Ausnahme. Diese Ausnahme werde ohne Rücksicht auf das Vorliegen besonderer Umstände, die in Einzelfällen die Übertragung der Vertretung wünschenswert und berechtigt erscheinen ließen, in die Regel verkehrt. Man setze dadurch den Grundsatz der Lokalisation des Anwaltszwanges, der durch § 27 Abs. 1 RAO. und § 78 BPO. vorgeschrieben sei, außer Anwendung, verlege auf die angegebene Weise zugleich den § 27 Abs. 2 und verstoße damit schließlich auch gegen § 10 RAO., weil durch diese Vorschrift die Simultanzulassung von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht sei, während man auf dem Umwege der Substitution den gleichen Erfolg ohne deren Erfüllung erreiche. Es handele sich dabei um Normen des öffentlichen Rechtes, deren dem Gerichte offenbar gewordene Verletzung von Amts wegen zu beachten sei. Dr. E. habe die Vermutung, daß er für den Justizrat Dr. H. in Befolgung der gleichen Praxis auftreten wollte, nicht entkräftet. Durch die ihm vorgelegte Frage sei ihm hierzu Gelegenheit gegeben worden. Er habe jedoch die Antwort verweigert. Es sei daher gerechtfertigt gewesen, ihn als Vertreter des Berufungsbeklagten nicht zuzulassen.

Daß die in den Gründen des Berufungsurteils geschilderten anwaltlichen Gepflogenheiten schwerwiegende Mißstände herbeigeführt haben müssen, unterliegt keinem Zweifel. Sie machen den Versuch, auf dem eingeschlagenen Wege Abhilfe zu schaffen, vollauf erklärlich. Dieses Ziel läßt sich jedoch nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung mit prozeßgerichtlichen Maßnahmen nicht erreichen. Die Gesetzmäßigkeit des Verhaltens der beteiligten Rechtsanwälte wird von dem Oberlandesgerichte nach zwei Richtungen hin verneint. Die Übertragung der Vertretung an Dr. E. sei durch besondere Umstände nicht gerechtfertigt und darum unzulässig. Zugleich aber entspreche die Art und Weise, wie Justizrat Dr. H. die Rechte des Berufungsbeklagten als Prozeßbevollmächtigter wahrnehme, nicht den Anforderungen des § 78 Abs. 1 BPO. und des § 27 Abs. 1 RAO. In beiden Beziehungen hat das Reichsgericht sich außerstande gesehen, der Begründung des angefochtenen Urteils beizutreten.

Was zunächst die Zulässigkeit der Substitution anlangt, so bildet allerdings gegenüber der Regel, daß im Anwaltsprozesse die Parteien sich durch einen beim Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt ver-

treten lassen müssen, die im § 27 Abs. 2 RUD. für die mündliche Verhandlung gestattete Vertretung durch jeden anderen, also auch durch einen bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt, eine Ausnahme. Es handelt sich dabei aber weder um eine nur bedingte noch auch um eine durch Gegenausnahmen auf bestimmte Fälle beschränkte Ausnahme von jener Regel. Der Wortlaut des § 27 Abs. 2 läßt vielmehr, wie auch schon in dem Beschwerdebeschlusse Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 3 S. 404 flg. angenommen worden ist, keinen Zweifel darüber, daß das Gesetz die Ermächtigung zur Übertragung und zur Übernahme der Vertretung für die mündliche Verhandlung den danach handelnden Rechtsanwälten ganz allgemein, also bedingungslos und ohne jede Einschränkung erteilt hat. Es ist ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen überlassen, ob und inwieweit ein Anlaß besteht, von dieser gesetzlichen Befugnis Gebrauch zu machen. Daß diese Annahme auch den Absichten der Gesetzgebung entspricht, wird durch die in dem angezogenen Beschluß angegebenen Belegstellen aus den Gesetzesmaterialien (a. a. O. S. 408) in zweifelsfreier Weise festgestellt. Freilich hat man damals, wenn auch nur in einem tatsächlichen Sinne darauf gerechnet, daß die Anwendung des § 27 Abs. 2 auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben würde. Eine dem Überhandnehmen der Substitutionen vorbeugende Wirkung maß man in der Kommission des Reichstags schon dem Umstande bei, daß durch die Tätigkeit des zweiten Anwalts sich die Prozeßkosten uneinbringbar für die Partei vermehren müßten (vergl. die Äußerungen von Thilo, Struckmann und Bähr bei Siegel, Materialien zur RUD. S. 49 und 51). Weit mehr aber noch ließ sich von der Gewissenhaftigkeit und der Pflichttreue deutscher Rechtsanwälte erwarten, daß es zu einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Gesetzesvorschrift in der Art und dem Umfange, wie sie im Bezirke des Oberlandesgerichts in Frankfurt a/M. zu Tage getreten ist, nicht würde kommen können. Denn nur bei einer Häufung von Verfehlungen gegen die anwaltliche Standesordnung besteht die Möglichkeit, daß im Austausch gegeneinander Intervollmachten und Blindlingsunterschriften verlangt und erteilt werden können und daß sich auf diese Weise dem jeweilig Unterbevollmächtigten die Mittel darbieten, seine anwaltliche Tätigkeit auf den Wirkungs- und Erwerbssbereich der Anwaltschaft eines anderen

Gerichts ständig und im Übermaße auszudehnen (vergl. Entsch. des Ehrengerichtshofs Bd. 14 S. 121, Bd. 15 S. 101). Selbst da, wo Rechtsanwälte verschiedener Gerichte gesellschaftlich miteinander verbunden sind, besteht in der gesetzlichen Regelung des Kostenwesens durch die Vorschriften der §§ 42, 43 RVG. und des § 91 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 ZPO. ein Vorbeugungsmittel, das bei pflichtmäßiger Handhabung dieser Vorschriften einer Überschreitung des Wirkungsbereiches der Zulassung entgegenzuwirken geeignet ist. Mißstände der geschilderten Art haben sich denn auch in anderen Gerichtsbezirken, wenigstens nach Annahme des Berufungsgerichts, nicht eingestellt. Mag dem sein, wie ihm wolle, jedenfalls darf in vorkommenden Fällen der in einer pflichtwidrigen Ausnutzung des § 27 Abs. 2 bestehende Rechtsmißbrauch nicht verwechselt werden mit einem Mangel im Recht. Da das Recht, die Parteivertretung für die mündliche Verhandlung zu übertragen und zu übernehmen, von keinerlei gesetzlichen Voraussetzungen abhängig ist, lag es nicht im Bereiche prozeßgerichtlicher Obliegenheiten, den Gründen seiner Ausübung nachzugehen und im gegebenen Falle in eine Erörterung darüber einzutreten, weshalb nicht der Prozeßbevollmächtigte selbst, sondern durch Untervollmacht von ihm ausgewiesen der Rechtsanwalt Dr. E. zur Vertretung des Berufungsbeklagten in der mündlichen Verhandlung erschienen war. Pflichtwidrigkeiten der Ausübung liegen vielmehr ausschließlich im Gebiete der anwaltlichen Standesordnung. Sie machen das Recht selbst und die Übertragung der Vertretung nicht unwirksam.

Daselbe gilt von den Ausstellungen, die das Berufungsgericht gegen die persönliche Tätigkeit des Prozeßbevollmächtigten erhoben hat. Das Maß der Mitwirkung außerhalb der mündlichen Verhandlung, das Justizrat Dr. H. dem Rechtsanwalt Dr. E. bei der Prozeßführung eingeräumt hat, kann für die Frage, ob die Partei durch ihn den Anforderungen des § 78 Abs. 1 ZPO. und des § 27 Abs. 1 RUD. entsprechend vertreten war, überhaupt nicht von Bedeutung sein. Ist Justizrat Dr. H. darin bis an die äußersten Grenzen gegangen, indem er den Dr. E. nach allen Richtungen hin selbständig schalten und walten ließ und ihm die erforderlichen Namensunterschriften blindlings hergab, so wurde sein Prozeßmandat und die Prozeßvollmacht dadurch weder im ganzen unwirksam, noch auch tat dies der Wirksamkeit der

von ihm vollzogenen einzelnen Prozeßakte Abbruch. Die Wirksamkeit hing prozeßrechtlich nur von der Wahrung der äußeren Form ab. Der Hinweis auf das Urteil des Reichsgerichts Entsch. in Zivils. Bd. 65 S. 82 flg., wonach der Prozeßbevollmächtigte bei der Unterzeichnung von Schriftsätzen nicht die persönliche Verantwortung für deren Inhalt ablehnen und durch einen diese Ablehnung kennzeichnenden Zusatz seine Unterschrift ungültig machen darf, geht fehl, weil Dr. F. eine derartige Ablehnung der eigenen Verantwortung in keiner Weise zu erkennen gegeben hat. Auch auf die Art und Weise endlich, wie die Bestellung des Justizrats Dr. F. zum Prozeßbevollmächtigten zustande gekommen war, und auf das innere Verhältnis zwischen ihm und dem Rechtsanwalt Dr. E. oder zwischen ihm und der Partei selbst kam es bei der Frage nach der Erfüllung der den Anwaltszwang betreffenden Gesetzesvorschriften nicht an. Wäre dies der Fall, so würde das Rechtsmittelgericht auch nicht auf halbem Wege stehen bleiben und sich mit einer anwaltlichen Auskunft begnügen dürfen. Denn ob es sich dabei um den Rechtsmittelläger oder um den Gegner handelt, könnte bei der Behandlung der Frage, von der alsdann doch die Gesetzmäßigkeit der anwaltlichen Vertretung überhaupt abhinge, keinen Unterschied ausmachen. Es würde also von dem Ergebnis der Ermittlung sogar die Wirksamkeit der Einlegung eines Rechtsmittels abhängen. An dieser unabweißbaren Folgerung zeigt sich zugleich aufs deutlichste, daß jedes Eindringen in die Vorgänge, auf denen das Zustandekommen der anwaltlichen Vertretung beruht, schon aus Gründen der Prozeßtechnik dem Prozeßrichter gesetzlich verwehrt sein muß. Er hat es bei der äußeren Erfüllung des den Anwaltszwang betreffenden Formgebots bewenden zu lassen und darf, wenn insoweit keine Bedenken obwalten, sich der Anhörung des Parteivorbringens nicht entziehen.

Hiernach ließ sich das Berufungsurteil nicht aufrechterhalten.“